

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1978

Nummer 42

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	2. 7. 1978	Vierundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	302
223	13. 6. 1978	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler der Berufsschule des Kreises Unna in Werne	302
238	27. 6. 1978	Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz	302
	10. 7. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1978/79 . . .	302

**Vierundvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 2. Juli 1978

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörde für die zwischen der Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, und der Stadt Selm, Kreis Unna, sowie zwischen der Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld, und der Stadt Werne, Kreis Unna, abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 302.

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für landwirtschaftliche Berufsschüler der
Berufsschule des Kreises Unna in Werne**

Vom 13. Juni 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler an der Berufsschule des Kreises Unna in Werne vom 26. August 1975 (GV. NW. S. 548) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 302.

**Verordnung
zur Durchführung des § 4 Abs. 2
Landeswohnungsgesetz**

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Landeswohnungsgesetz ist anzuwenden auf Ausländer, die

- a) als Asylbewerber im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden oder
- b) im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1978

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 302.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1978/79**

Vom 10. Juli 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1978/79 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Als höheres Fachsemester im Sinne dieser Verordnung gilt das zweite und jedes folgende Fachsemester oder ein in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1978/79 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226).

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, denen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld Zeiten und Leistungen auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 31 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach dem Los bestimmt.

§ 4

Im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Studienabschnitt beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5

(1) Studenten, die an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind und nach dem Bestehen der ärztlichen Vorprüfung das Studium der Medizin im klinischen Studienabschnitt im Wintersemester 1978/79 an dieser Hochschule fortsetzen wollen, müssen einen Zulassungsantrag nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 und 6 VergabeVO an die Universität Bochum richten.

(2) Sofern für die Zulassung zu dem klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin an der Universität Bochum eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich wird, sind die Bewerber nach Absatz 1 innerhalb der Gruppe der Bewerber nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO

vorrangig zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach § 10 Abs. 2 bis 5 VergabeVO bestimmt.

§ 6

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (GV.NW. S. 302)

<u>Hochschule</u>	Technische Hochschule Aachen	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Düsseldorf	Gesamt-Hochschule Essen	Universität Köln	Universität Münster
<u>Studiengang</u>								
Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt								
<u>Architektur</u> (Diplom und Lehramt)								
2. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Fachsemester	241	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
<u>Biologie</u> (Diplom und Lehramt)								
2. Fachsemester	-				186			
3. Fachsemester	112				-		240	-
4. Fachsemester	-				-		-	-
2. bis 6. Fachsemester	-				-		-	615
5. bis 8. Fachsemester	-				-		450	-
<u>Medizin</u>								
Vorklinischer Studienabschnitt								
2. Fachsemester	-	-	-	198	297	-	220	224
3. Fachsemester	383	-	511	199	298	204	221	225
4. Fachsemester	-	-	-	198	297	-	220	224
Klinischer Studienabschnitt								
5. Fachsemester	-	-	90	-				-
6. Fachsemester	-	-	-	-				
5. bis 6. Fachsemester	-	-	-	371				394
7. Fachsemester	-	-	75					
8. Fachsemester	-	-	-					
9. Fachsemester	-	-	50					
<u>Pharmazie</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	-	-	90	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	216
5. Fachsemester	-	-	-	-	60	-	-	-
2. bis 7. Fachsemester	-	-	-	558	-	-	-	216
5. bis 7. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
<u>Psychologie</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	131	-	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	156
4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 4. Fachsemester	72	-	459	-	-	-	345	-
2. bis 8. Fachsemester	-	-	52	-	-	-	-	312
5. bis 6. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
5. bis 8. Fachsemester	52	-	-	-	-	-	-	-
7. bis 8. Fachsemester	52	-	-	-	-	-	-	-
<u>Zahnmedizin</u>								
Vorklinischer Studienabschnitt								
2. Fachsemester	-	-	-	51	-	-	-	56
3. Fachsemester	-	-	-	52	57	-	63	54
4. Fachsemester	-	-	-	51	-	-	-	53
5. Fachsemester	-	-	-	52	57	-	63	54
Klinischer Studienabschnitt								
6. bis 10. Fachsemester	-	-	-	257	114	-	126	267

Kein Symbol - Der Studiengang wird angeboten, für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- - Der Studiengang oder das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt wird nicht angeboten.

- GV. NW. 1978 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.